

Allgemeine Informationen nach § 2 Betriebliche Kollektivversicherung Informations- pflichtenverordnung 2021 (BKV-InfoV 2021)

Stand: Jänner 2025

Versicherungsunternehmen:

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9-13
Telefon: 05 9009-0 | Telefax: 05 9009 70700
Internet: <http://www.allianz.at> | E-Mail: bav@allianz.at

Mitgliedstaat der Zulassung: Österreich

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Rechte und Pflichten

- **des Versicherungsunternehmens:**
Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen
- **des Arbeitgebers:** Der Arbeitgeber leistet die arbeitsrechtlich festgelegten Beitragszahlungen. Er hat insbesondere bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung alle notwendigen Informationen der jeweiligen Anwartschafts-berechtigten zur Verfügung zu stellen (darunter fallen beispielsweise die Daten zum Versicherten, Beginn sowie die Höhe von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerprämien, Dienstaustritte, Karenzen).
- **der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten:** Anwartschafts- und Leistungsberechtigte haben dem Versicherungsunternehmen sämtliche für die Bemessung der Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Umstände, Daten und deren Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die Veranlagung erfolgt durch das Versicherungsunternehmen innerhalb des Deckungsstocks für die betriebliche Kollektivversicherung – im Wesentlichen bestehend aus Anleihen und Rentenfonds, Aktien und Aktienfonds sowie Guthaben bei Kreditinstituten – innerhalb der gesetzlichen Vorgaben.

Die Kapitalanlagen des Deckungsstockes der betrieblichen Kollektivversicherung setzen sich per 31.12.2024 folgendermaßen zusammen:

Aktien und Aktienfonds	1%
Anleihen und Rentenfonds	97%
Guthaben bei Kreditinstituten	2%
Gesamt	100%

Als Deckungsstock bezeichnet man ein Sondervermögen, das getrennt vom übrigen Vermögen des Unternehmens verwaltet wird. Der Deckungsstock bildet im Konkurs eines Versicherungsunternehmens eine Sondermasse und darf nur zur Auszahlung von Kundenansprüchen herangezogen werden. Die Vermögenswerte des Deckungsstockes für die klassische Lebensversicherung sind nach gesetzlichen Anlagegrundsätzen im Sinne der Sicherheit und Rentabilität vorzunehmen.

Finanzielle Risiken für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte

Anwartschafts- und Leistungsberechtigte erhalten die garantierten Versicherungsleistungen. Sie tragen kein Veranlagungsrisiko. Versicherungstechnische Risiken, wie z.B. das Langlebighkeitsrisiko, sind in der Tarifikalkulation berücksichtigt und führen bei garantierten Leistungen zu keinen Anpassungen in der Leistungsphase. Darüber hinaus gehende, nicht garantierte Leistungen aus der Gewinnbeteiligung sind unverbindlich, da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können. Die Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen.

Garantie durch das Versicherungsunternehmen

Die betriebliche Kollektivversicherung sieht garantierte Leistungen vor. Diese werden auf Basis des zugrundeliegenden Tarifs und den festgelegten Rechnungsgrundlagen (Garantiezins, Rententafel) berechnet. Die garantierten Pensionsleistungen werden unabhängig vom Veranlagungsergebnis jedenfalls erbracht.

Optionen bei Eintritt des Leistungsfalles

Die betriebliche Kollektivversicherung sieht grundsätzlich eine lebenslange Rentenleistung vor. Eine Kapitalabfindung ist bei Eintritt des Leistungsfalls unter dem Abfindungsgrenzbetrag gemäß Pensionskassengesetz möglich. Dieser Abfindungsgrenzbetrag gem. § 1 Abs 2a PKG beträgt ab 01.01.2025 Euro 15.900,-.

Wahlmöglichkeiten und Modalitäten einer Übertragung gemäß § 6c Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes (Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen grundsätzlich zur Verfügung:

- Weiterführung als prämiensfreie Versicherung
- Weiterführung des Vertrages mit Eigenbeiträgen
- Die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in folgende Vorsorgemöglichkeit des neuen Arbeitgebers:
 - Betriebliche Kollektivversicherung
 - Pensionskasse
 - Gruppenrentenversicherung
 - Ausländische Altersvorsorgeeinrichtung (steuerpflichtig)

Im Falle eines Austritts erhalten Sie vom Versicherungsunternehmen eine Auflistung aller in diesem Zeitpunkt möglichen Optionen und konkrete Informationen über die entsprechenden Modalitäten zur Ausübung der Optionen.

Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung gemäß § 135c Abs. 1 Z 3 VAG 2016

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen gewinnberechtigte Verträge an den aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Generell setzen sich diese Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Anlageergebnisse zu den aufgrund der Garantieverzinsung garantierten Erträgen), dem Risikoergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Sterblichkeitsergebnisse mit den kalkulierten Sterblichkeitsergebnissen) und dem Kostenergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten mit den kalkulatorischen Kosten) zusammen.

Da wir zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit von langfristigen Garantiezusagen in der klassischen Lebensversicherung zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet sind („Zinszusatzrückstellung“), werden bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung allfällige Dotierungen zu bzw. Auflösungen dieser Zinszusatzrückstellung berücksichtigt.

Darstellung der Entwicklung des jeweiligen Deckungsstocks gemäß § 300 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 über die letzten fünf Jahre

Jahr	Gesamtverzinsung
2025	2,25%
2024	2,25%
2023	2,00%
2022	2,00%
2021	2,00%

Art der Kosten und wie sie bemessen sind:

Kostenarten	Bemessungsgrundlage
Vertragsverwaltungskosten	Für Anwartschaftsberechtigte: Nettoprämie
	Für Leistungsberechtigte: laufende Rente
Vermögensverwaltungskosten	Das verwaltete Vermögen

Darüber hinaus fallen Versicherungssteuer (bemessen an der Nettoprämie) und Risikoprämien (bemessen an eingeschlossenen Versicherungsdeckungen) an.